

HMC



ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

Hamburg Messe und Congress GmbH
Messeplatz 1
20357 Hamburg • Germany
Phone +49 40 3569-0
hamburg-messe.de



**Hamburg Messe
und Congress**

0. Geltungsbereich

- 0.1 Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten für die Überlassung von Räumlichkeiten, Einrichtungen etc. und die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen für Messen, Ausstellungen, Kongresse, Tagungen, Events und sonstige Veranstaltungen (im Folgenden Veranstaltung genannt) im CCH - Congress Center Hamburg bzw. auf dem Messegelände und den umgebenden Freiflächen (Vorplätzen etc.) oder Parkeinrichtungen.
- 0.2 Vertragsparteien sind die Hamburg Messe und Congress GmbH (im Folgenden HMC genannt) als Betreiber dieser Versammlungsstätten und ihr „Vertragspartner“ oder sonst, soweit mit ihm nicht identisch, ein Dritter (z.B. Agentur) (zusammenfassend, nachfolgend als „Veranstalter“ bezeichnet).
- 0.3 Diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Veranstalters erkennt HMC nicht an, es sei denn, der Geltung wäre ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden.
- 0.4 Zusätzlich zu diesen Veranstaltungsbedingungen gelten die „Technischen Richtlinien der HMC für Messen und Ausstellungen“, die „Hausordnung der HMC“ sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Internetzugang“. Zudem gelten die „Sicherheitsrichtlinien für Kongresse, Tagungen und Events“, wenn für eine Veranstaltung der Einsatz feuergefährlicher Handlungen, von Pyrotechnik, Lasern, Nebelmaschinen beabsichtigt ist, Podien, Tribünen, Szenenflächen genutzt / errichtet, Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht oder Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen durch den Veranstalter oder durch von ihm beauftragte Unternehmen aufgebaut werden sollen. Plant der Veranstalter die Durchführung entsprechender Maßnahmen / Aufbauten, so hat er dies HMC in der „Pflichtmitteilung zur Veranstaltung“ mitzuteilen. Der Veranstalter kann die Sicherheitsrichtlinien anfordern, soweit sie dem Vertrag noch nicht als Anlage beigelegt waren.

Der Veranstalter ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Hausordnung uneingeschränkt und verbindlich den Besuchern vorgegeben und von diesen eingehalten wird, bzw. dass den vom Veranstalter beauftragten Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmern oder sonst Dritten (Agenturen, Technikfirmen, Referenten, Künstlern etc.) zusätzlich die Sicherheits- bzw. Technischen Richtlinien vorgegeben und von diesen eingehalten werden.

- 0.5 **Sämtliche Geschäftsbedingungen sind abrufbar im Downloadbereich für Veranstalter unter:**

www.hamburg-messe.de bzw. www.cch.de

1. Vertragsschluss, Pflichten des Veranstalters

- 1.1 Sämtliche Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. HMC übersendet zu diesem Zweck den Vertrag nebst Anlagen per E-Mail oder per Post an den Veranstalter. Der Veranstalter sendet diesen unterschrieben per E-Mail oder auf dem Postweg innerhalb des von HMC mitgeteilten Rücksendezeitraums an HMC zurück. Mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrages durch HMC und deren Zusendung an den Veranstalter erfolgt die Annahme und somit der Vertragsschluss.
Änderungen / Erweiterungen des Vertragsgegenstandes oder Bestellungen müssen mindestens in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) von HMC bestätigt werden.
- 1.2 Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Veranstaltungsvertrag bezeichneten Rücksendefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem Veranstalter bedarf es insoweit nicht.
- 1.3 Einer stillschweigenden Verlängerung des Veranstaltungsvertrages wegen Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf des Nutzungszeitraumes wird bereits jetzt widersprochen. § 545 BGB findet keine Anwendung.
- 1.4 Beauftragt der Veranstalter Dritte (z. B. Subunternehmer / Agentur) im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung und/oder gestattet der Veranstalter Dritten die Vorbereitung, Durchführung und/oder Organisation der Veranstaltung, so verpflichtet sich der Veranstalter hiermit, auf erste Anforderung der HMC die Verbindlichkeiten des oder der Dritten zu erfüllen, die diesem bzw. diesen gegenüber HMC erwachsen. Der Veranstalter hat die Handlungen und Erklärungen des Dritten wie eigene gegen sich gelten zu lassen.
- 1.5 Wird ein Dritter (z. B. Agentur) für einen Veranstalter als Vertragspartner tätig, so hat dieser Dritte den Veranstalter im Vertrag als Veranstalter zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen, den Sicherheitsrichtlinien und den Technischen Richtlinien sowie der Hausordnung in Kenntnis zu setzen

und zu deren Einhaltung zu verpflichten. Gegenüber HMC bleibt der Dritte als Vertragspartner für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Entsprechend gelten sämtliche Pflichten des Veranstalters gemäß diesen Veranstaltungsbedingungen dann für den Dritten als Vertragspartner. Der Veranstalter ist Erfüllungsgehilfe des Dritten; Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Dritte wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

- 1.6 Die ganz oder teilweise, entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte bedarf der mindestens textförmlichen Zustimmung der HMC. Eine Zustimmung nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen von der HMC widerrufen oder verweigert werden. Die Überlassung von gemäß Vertrag überlassenen Räumen und Flächen für die vertraglichen Zwecke bedarf keiner separaten Zustimmung der HMC.
- 1.7 Der Veranstalter ist verpflichtet, nach außen, insbesondere auf allen Werbemaßnahmen, Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc., unmissverständlich herauszustellen, dass er und nicht HMC die Veranstaltung durchführt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Räumlichkeiten, Einrichtungen etc. in den Versammlungsstätten der HMC erfolgt auf Grundlage der behördlich genehmigten Rettungswege und Bestuhlungs- / Hallenpläne mit festgelegter Personenkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen und von HMC bestätigten Nutzungszweck.
- 2.2 Der Veranstalter wird HMC ein detailliertes Veranstaltungskonzept vorlegen. Im Interesse einer reibungslosen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung muss der Veranstalter alle Informationen über den geplanten Veranstaltungsablauf, die gewünschten Leistungen, die organisatorischen und technischen Details, die Einlass-, Aufbau- und Abbaueiten, Pausen und die Aufplanung der Räumlichkeiten HMC bis spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn mindestens in Textform mitteilen. Das Formular "Pflichtmitteilung zur Veranstaltung" muss vom Veranstalter ausgefüllt bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der HMC vorliegen. Bei Sitzplatzveranstaltungen mit Kartenvorverkauf ist bereits vor Beginn des Kartenvorverkaufs die konkrete Aufplanung (Bestuhlungsplan) der Räumlichkeiten mit HMC abzustimmen. Die ausgefüllte und fristgerecht übermittelte Pflichtmitteilung ist eine wesentliche Vertragspflicht des Veranstalters. Versäumnisse oder Verspätungen des Veranstalters können zur Einschränkung der Veranstaltung führen.
Bei kurzfristigen Veranstaltungen, wenn also zwischen dem Zustandekommen des Vertragsverhältnisses und der Durchführung weniger als vier Wochen liegen, sind diese Ablaufinformationen sofort bekannt zu geben.
- 2.3 Ein Bestuhlungs- / Hallenplan wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zwischen den Vertragspartnern verbindlich aufgestellt. Ggf. besonders ausgewiesene Plätze für Beauftragte der HMC, die Polizei, die Feuerwehr, den Sanitätsdienst und den Ordnungsdienst sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und freizuhalten.

HMC stellt dem Veranstalter Pläne der Räumlichkeiten zur Verfügung, aus denen sich die belegbaren Flächen ergeben. Der Veranstalter wird die im Rahmen der Veranstaltung zu belegenden Flächen in die Pläne eintragen und die ausgefüllten Pläne in genehmigungsfähiger Art und Weise der HMC bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

- 2.4 Jegliche Veränderungen an und in den überlassenen Räumlichkeiten, insbesondere am Nutzungszweck sowie an den Rettungswegen und Bestuhlungs- / Hallenplänen mit festgelegter Personenkapazität bedürfen der vorherigen textförmlichen Zustimmung der HMC. Ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Veranstalter auf seine Kosten und sein Risiko einzuholen. Der Veranstalter darf nicht mehr als die maximal zulässige Besucheranzahl in die jeweiligen Räumlichkeiten einlassen.

3. Eintrittskarten

- 3.1 Es dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitzplätze nach dem genehmigten Bestuhlungsplan vorhanden sind bzw. bei unbestuhlten Veranstaltungen bis zur genehmigten Personenzahl.
- 3.2 Bei unbestuhlten Veranstaltungen hat der Veranstalter HMC auf Verlangen den Nachweis über die tatsächlich hergestellte Anzahl der Eintrittskarten zu erbringen.
- 3.3 Bei Vereinbarung einer Beteiligung der HMC an den Einnahmen des Veranstalters aus dem Verkauf von Eintrittskarten ist der Veranstalter verpflichtet, die Mitteilung über die Bruttoeinnahmen in einer den Anforderungen der Finanzbehörde entsprechenden Abrechnungsform der

HMC bis spätestens drei Tage nach Veranstaltungsende unaufgefordert zuzusenden.

- 3.4 Die Gestaltung der Eintrittskarten ist zwischen dem Veranstalter und HMC abzustimmen.

4. Garderobe

4.1 Im CCH sind für die Abgabe der Garderobe die hierfür festgelegten Garderobebereiche zu benutzen. Es besteht Garderobenzwang. Das Entgelt hierfür ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs vom Veranstalter oder nach gesonderter Absprache von den Besuchern unmittelbar zu entrichten. Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Es wird keine Haftung für Garderobe und Tascheninhalte, die außerhalb der Garderobebereiche an unbeaufsichtigten Garderobenständen abgelegt werden, übernommen.

4.2 Auf dem Messegelände können Besuchergarderoben eingerichtet und HMC mit der Bewirtschaftung gegen Entgelt beauftragt werden bzw. vom Veranstalter gegen Entgelt genutzt und selbst oder durch Dritte betrieben werden. Die Einzelheiten sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung mit HMC abzustimmen.

4.3 Gepäckstücke können im CCH und auf dem Messegelände gegen eine Aufbewahrungsgebühr vom Besucher ebenfalls an der Garderobe abgegeben werden. Es gelten die öffentlich ausgehängten Verwahrungsbedingungen.

5. Bewirtung

5.1 Die Bewirtung mit Speisen und Getränken wird exklusiv durch die Käfer-Service-Hamburg GmbH durchgeführt.

5.2 Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der HMC über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden oder Gewerbetreibende wie z.B. Merchandiser, Blumen- oder Tabakwarenverkäufer zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Im Falle der Zustimmung durch HMC können Standmieten oder prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert vereinbart werden, von HMC verlangt werden.

6. Werbe- und Verkaufstätigkeiten

6.1 Im CCH und auf dem umgebenden Gelände (Vorplatz, unterirdische Vorfahrtanlage und Tiergartenstraße) sowie auf dem Messegelände der HMC ist jede Art von Werbung und Verkauf nur mit vorheriger Zustimmung mindestens in Textform durch HMC gestattet.

6.2 Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der alleinigen Verantwortung des Veranstalters. Bei Verstößen gegen Urheber-, Bild- und Namens-Markentrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte ist HMC durch den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

6.3 HMC ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, wenn der Veranstalter dem zugestimmt hat.

6.4 Der Veranstalter darf ausschließlich mit den von HMC zur Verfügung gestellten Originallogos der HMC auf Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, im Internet etc. und nur im Rahmen des Vertrages für die Veranstaltung in der jeweiligen Versammlungsstätte werben.

6.5 Gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt kann HMC dem Veranstalter Werbeträger in und an den Räumlichkeiten und Versammlungsstätten anbieten oder gestatten; sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Insbesondere Werbeträger, die mit den baulichen Anlagen der HMC verbunden sind oder sonst vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind, sind entgeltpflichtig. Im Übrigen gilt Ziffer 9.4.

6.6 HMC ist nicht verpflichtet, bereits auf ihrem Gelände vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Veranstalter ist kostenpflichtig und bedarf der vorherigen Zustimmung durch HMC.

7. GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die HMC kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren vom Veranstalter verlangen. Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die HMC nach ihrem Ermessen die Zahlung einer Sicherheitsleistung für die Gebühren vom Veranstalter vor der

Veranstaltung verlangen.

8. Leistungsentgelt

8.1 Das Leistungsentgelt und ggf. enthaltene Zusatzleistungen sowie Zahlungskonditionen ergeben sich aus dem Vertrag.

Die Schlussrechnung über sämtliche Leistungen erfolgt nach Ende der Veranstaltung unter Anrechnung bereits geleisteter Vorauszahlungen / Abschlagsbeträge und ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

8.2 HMC kann vom Veranstalter die Leistung einer angemessenen Sicherheit, beispielsweise in Form einer Bürgschaft für die Zahlung des vereinbarten Leistungsentgelts und für ihre sonstigen Ansprüche verlangen.

8.3 Werden die angegebenen Zahlungsziele vom Veranstalter nicht eingehalten, so befindet sich der Veranstalter sofort im Verzug. Einer Mahnung bedarf es nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht. HMC ist berechtigt, von Unternehmen und gewerblich handelnden Personen Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, von natürlichen Personen Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

8.4 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Veranstalter, sofern er keine natürliche Person ist, nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Veranstalter kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.5 Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

8.6 Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Veranstalter zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

8.7 Sämtliche Einnahmen des Veranstalters aus dem Karten(vor)verkauf werden bis zur Höhe der Ansprüche von HMC aus dem Veranstaltungsvertrag im Voraus an HMC abgetreten.

9. Übergabe, Auflagen, Rückgabe

9.1 Vor Überlassung und bei Rückgabe der Räumlichkeiten hat eine Besichtigung und Abnahme der jeweiligen Versammlungsstätte, einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge, Rettungswege, Einbauten, Anlagen stattzufinden. Auf Seiten des Veranstalters muss der von ihm benannte Veranstaltungsleiter anwesend sein. HMC erstellt ein Übergabe-/Abnahmeprotokoll, in dem der Zustand der genutzten Räumlichkeiten vermerkt ist. Das Protokoll ist von beiden Seiten zu unterzeichnen.

9.2 Sämtliche vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten in die Räumlichkeiten eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind von ihm bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen von der HMC zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass keine Abfälle auf dem Gelände der HMC zurückbleiben. Insbesondere nach Aufbau- und Veranstaltungsende auf dem Gelände der HMC verbleibende Abfälle sind vom Veranstalter vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Anderenfalls ist die HMC berechtigt, die Abfallentsorgung auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen und ihm die Kosten in Rechnung zu stellen. Die Kosten hierfür bestimmen sich nach den mit dem Veranstalter getroffenen Vereinbarungen, andernfalls nach den Konditionen des Bestellscheins Abfallentsorgung der Servicemappe. Bei mehrtägiger Nutzungsdauer von Räumlichkeiten ist eine angemessene Zwischenreinigung durchzuführen. Der Veranstalter trägt dafür die Kosten.

9.3 HMC behält sich vor, für nicht vereinbarungsgemäß abgebaute oder abgeholte Gegenstände Einlagerungsgebühren zu erheben. Sie ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung dieser Sachen zu Lasten und auf die Gefahr des Veranstalters unverzüglich vornehmen zu lassen.

9.4 Veränderungen an den Nutzungsgegenständen, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten sind kostenpflichtig und bedürfen der vorherigen Prüfung und schriftlichen Zustimmung der HMC. Dies gilt insbesondere für fest angebrachte Beschilderungen, Plakate, Werbeträger und Wegführungen in den Räumlichkeiten sowie Ersatzmaßnahmen, die getroffen werden müssen bei einer Deaktivierung des Rauchabzug Systems (RAS), etwa beim Einsatz von Pyrotechnik, Nebel, Hazern etc. Diese dürfen

ausschließlich durch von HMC autorisierte Dienstleister erfolgen. Das Bekleben und Benageln der Fassaden, Innen- und Außenwände sowie Teilen derselben ist nicht gestattet. HMC hat das Recht, im Falle der Zuwiderhandlung angebrachte Gegenstände zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt und eventuelle Schäden zu Lasten des Veranstalters behoben. Mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung sind der HMC etwaige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Behörden vorzulegen.

10. Sicherheit und Service

- 10.1 Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und für die Einholung, Einhaltung und Beachtung sämtlicher bestehender gesetzlicher und / oder behördlicher Auflagen, Bestimmungen und Genehmigungen, insbesondere der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und der VStättVO, allein und auf seine Kosten verantwortlich. Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, soweit nicht in diesen Veranstaltungsbedingungen oder im Vertrag anders festgelegt, einzuholen und spätestens 12 Wochen vor Aufbaubeginn zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist das Erfordernis einer Festsetzung der Veranstaltung nach §§ 64 ff. GewO sowie einer Nutzungsänderung bei anderen Veranstaltungen als Messen und Ausstellungen zu prüfen. Auf Wunsch des Veranstalters wird HMC Adressen etc. der einschlägigen Behörden und Institutionen zur Verfügung stellen.
- 10.2 Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit sowie öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Er hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Der Veranstalter erklärt, dass nach seinem besten Wissen und Gewissen von der geplanten Veranstaltung keinerlei Gefahren für die Sicherheit sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- 10.3 Der Veranstalter hat der HMC auf Anforderung eine entscheidungsbefugte Person zu benennen. Während der Veranstaltung und der offiziellen Auf- und Abbaueiten muss der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter (gemäß §§ 38 ff. VStättVO) zuständig, ständig anwesend und jederzeit erreichbar sein. Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der HMC hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung / Einweisung über die zu beachtenden Bestimmungen teilzunehmen. Dieser Veranstaltungsleiter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit HMC, der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit den von HMC benannten Ansprechpartnern, den Behörden und externen Hilfskräften (z. B. Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn beispielsweise sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der VStättVO nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter ist zudem verpflichtet, bei allen Sicherheitsgesprächen, insbesondere zu den von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder von HMC für erforderlich gehaltenen Gesprächen, anwesend zu sein. Der Veranstaltungsleiter wird durch einen von HMC benannten Ansprechpartner unterstützt.
- 10.4 Für den Auf- und Abbau Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischer Einrichtungen sind nach Maßgabe des § 40 I bis VI VStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Veranstalters zu stellen. Diese werden durch einen von HMC benannten Ansprechpartner unterstützt.
- 10.5 Die Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen gem. § 41 ff. VStättVO, die bestehenden gesetzlichen Auflagen sowie die Empfehlungen des VDE - Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. - sind vom Veranstalter zu beachten. Auf Aufforderung der Feuerwehr oder der HMC hat der Veranstalter eine Brandsicherheitswache über die HMC zu bestellen. Die damit verbundenen Kosten hat der Veranstalter zu tragen.
- 10.6 Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Veranstaltung samt Auf- und Abbauezeit für den erforderlichen Bewachungs-, Ordnungs-, Kontroll-,

Garderoben- und Einlassdienst zu sorgen. Insbesondere als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf der Veranstalter nur qualifiziertes Personal einsetzen, das mit der jeweiligen Versammlungsstätte vertraut sein muss und über fachkundige Räumungshelfer im Gefahrenfall verfügt. Der Mindestumfang der Bewachungs- und Ordnungsleistungen wird im Zweifel durch HMC bestimmt. An für die Versammlungsstätten sicherheitsrelevanten Positionen/Orten setzt HMC das dafür erforderliche entsprechende Personal, aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter, und auf dessen Kosten ein. Der Qualifikationsnachweis für dieses Personal ist HMC auf Verlangen vorzulegen. Die technischen Anlagen der HMC dürfen nur von den Beauftragten der HMC bedient werden..

- 10.7 Die Flucht- und Rettungswege sowie die Feuerlöscheinrichtungen sind stets frei und in vollem Umfang zugänglich zu halten. Sowohl das CCH als auch das Messegelände sind aus Sicherheitsgründen in Teilbereichen videoüberwacht. Die Teilbereiche sind entsprechend gekennzeichnet.
- 10.8 Der Veranstalter hat die einschlägigen Lärmschutzbestimmungen zu beachten. Bei einem Verstoß gegen die Lärmschutzbestimmungen behält sich HMC das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Veranstalter. Der Veranstalter soll seinen Besuchern auf deren Anforderung Gehörstöpsel in angemessener Menge zur Verfügung stellen.
- 10.9 Dem Veranstalter obliegt die gesamte Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räumlichkeiten und im Rahmen seiner Veranstaltung.
- 10.10 Der Einsatz von Kranen, kraftbetriebenen Gabelstaplern mit Fahrerplatz u. a. Flurförderzeugen zum Be- und Entladen sowie zum Auf- und Abbau ist aus Sicherheits- und Regiegründen nur den von HMC benannten Spediteuren gestattet.
- 10.11 Abhängungen von den Decken sowie die Bereitstellung von Befestigungspunkten dürfen nur von HMC durchgeführt werden. Gleiches gilt für Änderungen der Abhängekonstruktion. HMC wird hierzu Fachfirmen als Subunternehmer heranziehen. An den bereitgestellten Befestigungspunkten dürfen Gegenstände nur unter Beachtung der geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- 10.12 Versorgungseinrichtungen für Strom, Wasser / Abwasser, Wrasenabzüge und Druckluft sowie Anschlüsse an das HMC Sprinklernetz sind bei HMC zu bestellen. Die Installation der Versorgungseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Technischen Richtlinien auf Kosten des Bestellenden. Der Verbrauch wird von HMC erfasst und dem Bestellenden zu den Konditionen der jeweiligen Preisliste oder nach gesonderter Vereinbarung in Rechnung gestellt.
- 10.13 Telekommunikationsanschlüsse (auch Internetzugänge) sind bei HMC zu bestellen und werden zu den jeweils gültigen Bedingungen der HMC abgerechnet. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Internetzugang“. Diese sind einsehbar im Downloadbereich für Veranstalter unter: www.hamburg-messe.de und www.cch.de.
- 10.14 Standbewachungen dürfen nur von HMC durchgeführt werden. HMC wird hierzu Fachfirmen als Subunternehmer heranziehen. Dieses gilt entsprechend für die Reinigung der sanitären Anlagen, Gang- und Verkehrsflächen sowie der Konferenz- und Besprechungsräume.
- 10.15 Grundsätzlich stellt HMC dem Veranstalter und ggf. seinen Ausstellern eine Vielzahl von Dienstleistungen rund um die Veranstaltung zur Verfügung, die entweder von HMC selbst oder von beauftragten Servicepartnern durchgeführt werden. Die Einzelheiten können der Servicemappe der HMC entnommen werden, die HMC auf Anforderung versendet.

11. Nichtdurchführung / Absage der Veranstaltung

- 11.1 Führt der Veranstalter aus einem von HMC nicht zu vertretenden Grund eine Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, hat HMC die Wahl, gegenüber dem Veranstalter statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Pauschale geltend zu machen. Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf das vereinbarte Leistungsentgelt zu leisten: bei Absage der Veranstaltung
- bis zu 12 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 50 %
 - bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 75 %
 - Danach 100 %.
- Diese Pauschalen gelten entsprechend bei einer räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung. Absagen des Veranstalters bedürfen der Schriftform. Maßgebend ist der Eingang der Mitteilung bei HMC.
- 11.2 Der Veranstalter hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Ist der HMC ein höherer Schaden entstanden als er nach Maßgabe der Pauschale zu ersetzen wäre, kann die HMC den Schaden in entsprechender Höhe ersetzt verlangen. Die

Nachweispflicht liegt in diesem Fall bei der HMC.

- 11.3 Kann HMC aus einem Grund, den sie zu vertreten hat, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, erhält der Veranstalter seine bereits geleisteten Zahlungen zurück. Weitere Ansprüche seitens des Veranstalters bestehen nicht.
- 11.4 Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist HMC für den Veranstalter in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wäre, so ist der Veranstalter zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Streik eigener Mitarbeiter, der Ausfall einzelner Teilnehmer, Künstler, Referenten etc. oder deren nicht rechtzeitiges Eintreffen sowie Naturereignisse, schlechtes Wetter etc. fallen nicht unter den Begriff der höheren Gewalt.
- 11.5 Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die HMC vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die HMC berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

12. Rücktritt der HMC

12.1 Die HMC ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der HMC erfolgt,
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- der im Veranstaltungsvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. „scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
- gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Veranstalter verstoßen wird,
- der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der HMC oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA / GVL nicht nachkommt,
- drohende Zahlungsunfähigkeit und / oder Überschuldung einer der Partner droht oder erkennbar wird.

12.2 Macht die HMC von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in § 12 Ziffer 1 a) bis 1 h) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

12.3 Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht der HMC und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur dieser den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann allerdings nicht ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der HMC vollständig übernimmt und auf Verlangen der HMC angemessene Sicherheit leistet.

12.4 Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann HMC dem Veranstalter und seinen Besuchern etc. den Zutritt zu den Versammlungsstätten und zu dem Gelände der HMC verweigern oder vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist HMC berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

13. Haftung des Veranstalters

13.1 Der Veranstalter haftet für alle Schäden der HMC, die durch den

Veranstalter, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die Veranstaltungsteilnehmer sowie Lieferanten, Besucher, Gäste und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind. Die Haftung umfasst auch Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen entstehen. Die Haftung gilt auch für den Fall, dass der Veranstalter ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.

13.2 Der Veranstalter stellt HMC unwiderruflich von allen Ansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen und Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen HMC als Betreiber der Versammlungsstätten verhängt werden. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich ferner auf alle Ansprüche, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

13.3 Der Veranstalter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm von der HMC zur Nutzung überlassenen Gegenstände (einschließlich Geräte, Schlüssel und Anlagen).

13.4 Vom Veranstalter gestellte Sicherheiten dienen als Sicherheiten für alle Ansprüche der HMC aus und im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag, auch wenn nur bestimmte Zwecke der Sicherheitsleistungen angegeben sind.

13.5 Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende, die üblichen Gefahren aus dem Vertrag abdeckende Veranstalterhaftpflichtversicherung für Personen- / Sach- und Vermögensschäden mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) und für
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens 500.000 Euro (fünfhunderttausend Euro)

abzuschließen.

13.6 Das Bestehen der Versicherungen weist der Veranstalter gegenüber HMC durch Vorlage einer aktuellen Deckungsbestätigung bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung nach.

13.7 Soweit nach den Bedingungen der Versicherung möglich, werden hiermit alle Ansprüche gegen die Versicherungen, die im Zusammenhang mit Schäden am Vertragsgegenstand oder anderen im Eigentum von HMC stehenden Sachen stehen, im Voraus an HMC abgetreten, die diese Abtretung annimmt.

14. Mängel / Haftung / Aufrechnung und Zurückbehaltung

14.1 HMC haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor. Für leichte Fahrlässigkeit haftet HMC nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie haftet dabei, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden.

14.2 Die verschuldensunabhängige Haftung der HMC für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. HMC haftet insoweit insbesondere nicht für das Eigentum des Veranstalters sowie etwaige Folgeschäden des Veranstalters.

14.3 Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der HMC die Minderungsabsicht oder die Mängel während der Dauer der Überlassung schriftlich angezeigt und entsprechend dokumentiert worden ist.

14.4 Schäden sind der HMC und gegebenenfalls der Polizei, unverzüglich zu melden. Schäden, für die HMC nach den obigen Ziffern haftet, werden von HMC nur in Höhe des Zeitwertes ersetzt und nur bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten. Ein Ersatz der Schäden ist ausgeschlossen, wenn aufgrund von durch den Veranstalter verursachte verspätete Schadensmeldung die Versicherung von HMC die Übernahme des Schadens ablehnt. Allgemein ist die Haftung der HMC der Höhe nach auf die Deckungssummen der jeweiligen Versicherung der HMC beschränkt.

14.5 Der Veranstalter kann keine Rechte oder Einwendungen daraus herleiten,

dass gleichzeitig neben seiner Veranstaltung andere, auch ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen im CCH oder auf dem Messegelände stattfinden.

- 14.6 HMC haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit sowie öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der HMC, haftet HMC nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
- 14.7 HMC übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit HMC keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Hat HMC dem Veranstalter Räume für eingebrachte Sachen zur Verfügung gestellt, so lagern diese auf alleinige Gefahr des Veranstalters. Mit der Zurverfügungstellung der Räume wird kein Verwahrungsvertrag geschlossen. Auf Anforderung des Veranstalters im Einzelfall erfolgt durch HMC gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.
- 14.8 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der HMC. Für ein etwaiges Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen haftet HMC ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.
- 14.9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber der HMC nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der HMC anerkannt sind.

15. Hausrecht

- 15.1 Für die Versammlungsstätten sowie sämtliche umgebenden Freiflächen (Vorplätze etc.) und Parkeinrichtungen gilt die Hausordnung der HMC. HMC steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Nutzungsdauer zu. Sie übt es durch die mit besonderen Ausweisen versehenen Beauftragten aus. Den von HMC beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu den vom Veranstalter genutzten Räumlichkeiten zu gewähren.
- 15.2 Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter haben für die Umsetzung und Einhaltung der Hausordnung gegenüber ihren Besuchern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen etc. zu sorgen. Der vom Veranstalter benannte Veranstaltungsleiter führt eine Liste aller beteiligten Fremdfirmen, Künstler und deren an der Veranstaltung beteiligten Mitarbeitern und sonstigen Hilfskräften. Jeder Mitarbeiter bzw. jede Hilfskraft der Veranstaltung muss sich jederzeit durch Nennung des Namens und seiner bzw. ihrer Firmenzugehörigkeit ausweisen können.
- Der Veranstalter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass keine Personen im Bereich der Versammlungsstätten sowie sämtlichen umgebenden Freiflächen (Vorplätze etc) und Parkeinrichtungen verweilen oder sich Personengruppen bilden, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Ansehens der HMC in der Öffentlichkeit und / oder im Geschäftsverkehr zu befürchten ist.
- 15.3 In den Versammlungsstätten besteht grundsätzlich Rauchverbot. Dies gilt nicht für die Freiflächen und die ggf. speziell ausgewiesenen Räume. Der Veranstalter ist gegenüber sämtlichen Personen, die sich anlässlich der Veranstaltung auf dem Gelände der HMC aufhalten, insbesondere den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

16. Fotografieren, Aufnahmen (Ton und Bild)

- 16.1 HMC ist berechtigt, Bild- / Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen (z. B. im Internet und auf Werbemitteln) anzufertigen oder anfertigen zu lassen, soweit der Veranstalter nicht widerspricht.
- 16.2 Das Anfertigen von Aufnahmen in den Versammlungsstätten sowie die Nutzung dieser Aufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HMC. HMC ist berechtigt, für die Erteilung dieser Zustimmung eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.
- 16.3 Werden mit Zustimmung der HMC Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätten hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.
- 16.4 Sämtliche Personen, die die Versammlungsstätten betreten oder sich dort aufhalten, werden auf die Möglichkeit der Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätten hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätten willigen diese Personen darin ein, dass Aufnahmen von ihnen, einschließlich Porträtaufnahmen, im

Rahmen der Berichterstattung über die betreffende Veranstaltung sowohl im Fernsehen als auch im Rahmen privat produzierter Filme, in Print- und Online-Medien, insbesondere auf Webseiten und in sozialen Netzwerken sowie auf Videoportalen verwendet werden, es sei denn sie widersprechen dieser Nutzung vor dem Betreten der Versammlungsstätte ausdrücklich.

17. Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsverpflichtung

Die Parteien werden alle Informationen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit miteinander und in Betreff aufeinander bekannt werden, vertraulich behandeln und Dritten, auch nach Ende des Vertrages, nicht mitteilen.

18. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Veranstalter werden von HMC (ggfs. auch mit Hilfe von Dienstleistern) zum Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeitet. HMC nutzt die Daten darüber hinaus zu Kundenbetreuungszwecken, insbesondere, um ihm veranstalterspezifische Informationen per E-Mail zukommen zu lassen. Dies erfolgt streng unter Beachtung der jeweils aktuellen Datenschutzgesetze.

Der Veranstalter hat ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung bzw. Sperrung seiner personenbezogenen Daten. Soweit er die Löschung seiner bei HMC gespeicherten personenbezogenen Daten wünscht, wird diesem Wunsch unverzüglich entsprochen, wenn einer Löschung nicht Dokumentations- bzw. Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Er kann der Nutzung seiner Daten jederzeit für die oben angegebenen Zwecke widersprechen bzw. erteilte Einwilligungen widerrufen [datenschutz@hamburg-messe.de].

Weitere Informationen zum Datenschutz sind zu finden unter [http://hamburg-messe.de/datenschutz]. Die Datenschutzbeauftragte der HMC ist ebenfalls unter diesem Link zu erreichen.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Veranstaltungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Veranstaltungsbedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Veranstaltungsbedingungen.
- 19.2 Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und englischen Version dieser allgemeinen Veranstaltungsbedingungen hat die deutsche Fassung den Vorrang.
- 19.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist für beide Seiten Hamburg(-Mitte), sofern der Veranstalter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. HMC bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Veranstalters einzuleiten.
- 20.4 Die Veranstaltungsbedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 20.5 Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit.
- Die HMC beteiligt sich nicht an einem alternativen Streitschlichtungsverfahren.

www.hamburg-messe.de bzw. www.cch.de

Stand: März 2018